

8. Zum Änderungsrecht des Urheberrechtserwerbers und Verlegers bei Übersetzungen.

LitUrthG. § 9. VerfG. § 13.

I. Zivilsenat. Urtr. v. 28. März 1936 i. S. L. Verlag AktGes. (Kl.)
w. Frau B. (Bekl.). I 281/35.

I. Landgericht München I.

II. Oberlandesgericht München.

Der R. W. Verlag hatte von dem amerikanischen Schriftsteller S. L. das Recht zur Übersetzung und Veröffentlichung seiner Romane „Babbit“ und „Dr. Arrowsmith“ erworben. Der Verlag betraute die Beklagte mit der Übersetzung der Werke. Die Beklagte lieferte die „Babbit“-Übersetzung ab und schloß mit dem Verlag den Vertrag vom 17. Oktober 1924. Der § 1 lautet:

Frau D. B. hat im Auftrag und auf Bestellung der Firma R. W. Verlag A.-G. den Roman Babbit von S. L. übertragen und übergibt demgemäß hiermit das freie ausschließliche Urheberrecht an dieser Arbeit der Firma R. W. Verlag A.-G. für alle Ausgaben und Auflagen.

Im § 3 ist eine einmalige mit dem Abschluß des Vertrages fällige Pauschalvergütung von 1000 RM. festgesetzt. Nach § 5 ist der Verlag berechtigt, die vertraglichen Rechte unbeschränkt auf einen Dritten zu übertragen. Er hat sie an die Klägerin abgetreten.

Die Übersetzung ist demnächst im R. W.-Verlag erschienen mit dem Vermerk im Vordruck: „Einzig berechtigte Übersetzung von D. B.“. Denselben Vermerk trägt die im Jahre 1930 von der Klägerin veranstaltete weitere Auflage der „Babbit“-Übersetzung, die als ver-

billigte Volksausgabe erschienen ist. Diese Übersetzung weist gegenüber der zuerst erschienenen zahlreiche (3171) Änderungen auf, die nicht die Beklagte vorgenommen hat.

Die Klägerin hat zunächst auf Feststellung geklagt, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, eine anderweitige Übersetzung der Werke „Babbit“ und „Dr. Arrowsmith“ durch eine andere Person als sie selbst zu verbieten. Die Beklagte hat widerklagend Verurteilung der Klägerin u. a. dahin begehrt, die Vervielfältigung, Verbreitung und Ankündigung der in ihrem Verlag erscheinenden, von der Beklagten herrührenden Übersetzung des Werkes „Babbit“ in geänderter, von der ursprünglichen Übersetzung der Beklagten abweichender Form mit Ausnahme bestimmter, von der Beklagten genehmigter Änderungen zu unterlassen . . . und Schadenersatz zu leisten. Das Landgericht hat der Klage stattgegeben und die Widerklage abgewiesen. Im Verfahren über die Berufung der Beklagten hat die Klägerin den Klageantrag dahin geändert, festzustellen, daß die Beklagte nicht berechtigt sei, der Klägerin die Veröffentlichung und den Vertrieb einer Übersetzung der Werke „Babbit“ und „Dr. Arrowsmith“ zu verbieten, die von einer anderen Person herstamme als der Beklagten. Das Berufungsgericht hat dem Klageantrag in der neuen Fassung entsprochen, auf die Widerklage dem Unterlassungsanspruch stattgegeben und der Beklagten einen Betrag von 1000 RM. als Schadenersatz zuerkannt. Die Revision der Klägerin ist zurückgewiesen worden.

Gründe:

I. Der Vertrag vom 17. Oktober 1924, der die „Babbit“-Übersetzung betrifft, hat nach der Auslegung des Berufungsgerichts zugleich einen urheber- und verlagsrechtlichen Inhalt. Das Berufungsgericht schließt aus den Umständen, daß sich durch ihn die Rechtsvorgängerin der Klägerin, der R. W.-Verlag, verpflichtet habe, die von der Beklagten gelieferte Übersetzung zu vervielfältigen und zu verbreiten, daß die Beklagte andererseits nicht die Vervielfältigung und Verbreitung einer neuen, von einer anderen Person hergestellten Übersetzung verbieten könne. Die Auffassung, daß das Urheberrecht unmittelbar in der Rechtsperson der R. W. Verlag U.-G. entstanden sei, wird vom Berufungsgericht ohne Rechtsirrtum abgelehnt.

Die Parteien sind darüber einig, daß die geänderte Übersetzung, gegen deren Benutzung durch den Verleger sich die Widerklage

richtet, trotz der umfangreichen, von der Klägerin veranlaßten Änderungen keine neue Übersetzung, sondern im ganzen noch als Werk der Beklagten zu betrachten ist. Sie streiten also nicht etwa nur darüber, ob die Klägerin die geänderte Übersetzung noch als eine von der Beklagten herstammende bezeichnen und erscheinen lassen dürfe, sondern ob sie überhaupt das Recht zu ihrer Vervielfältigung und Verbreitung habe.

II. Für die Entscheidung über die Widerklage, mit deren Nachprüfung das Revisionsgericht nur befaßt ist, hat die Annahme, daß der Vertrag vom 17. Oktober 1924 auch einen verlagsrechtlichen Inhalt habe, keine unmittelbare Bedeutung, weil nach § 13 VerlG. auch für den Verleger ein Änderungsverbot besteht, das sachlich mit dem in § 9 UrhG. für den Urheberrechtserwerber aufgestellten übereinstimmt.

Das Berufungsgericht geht davon aus, daß der Übersetzer den gleichen urheberrechtlichen Schutz genießen könne wie der Urheber eines anderen Schriftwerks, also auch den Schutz gegen Änderungen durch den Urheberrechtserwerber und den Verleger. Die Revision vertritt dagegen die Anschauung, die Übersetzung sei in der Frage der Änderungsbefugnis grundsätzlich anders zu beurteilen als ein Werk der freien Schöpfung. Zur Begründung führt sie aus, der Übersetzer habe besondere Pflichten, sein Recht an der Veröffentlichung habe eine andere Eigenart; eine sachliche, zumal eine belegbare Nachprüfung der Übersetzung sei möglich, eine Ausmerzungen des Fehlerhaften gefordert und durch den Anspruch des Verlegers auf größtmögliche Vollkommenheit gerechtfertigt.

Die Revision beachtet nicht ausreichend, daß das Änderungsrecht als das Recht des Urhebers, über die äußere und innere Form seines Werkes zu bestimmen, Ausfluß des Urheberpersönlichkeitsrechtes (im Gegensatz zum „Immaterialgüterrecht“), also seinem Wesen nach von der Art des Werkes unabhängig ist. Einzige Voraussetzung für seine Entstehung ist, daß es ein Werk im Sinne des § 1 UrhG. ist. Daß die Übersetzung an sich ein solches sein kann, ergibt § 2 Abs. 1 des Gesetzes. Sie hat aber auch fast ausnahmslos das Merkmal eines geschützten Schriftwerks: einen persönlichen Gedankeninhalt. Bei aller Gebundenheit an das ursprüngliche Werk bleibt für den Übersetzer ein weites Feld zu eigener Geistesarbeit. Sie zeigt sich schon bei der Wahl des Ausdrucks, kann sich aber darüber hinaus zu

anpassender Änderung der inneren Form erheben. Der gerichtliche Sachverständige sagt zutreffend, daß unter der Treue einer Übersetzung nicht schablonenhaftes Übersetzen Wort für Wort zu verstehen sei, sondern jene höhere künstlerische Treue, die darauf abziele, im Leser der Übersetzung die gleiche seelische oder künstlerische Wirkung zu erzielen, wie sie das Werk selbst vermittele.

Vor diese Aufgabe sieht sich in besonderem Maße der Übersetzer eines Wertes der freien Schöpfung, wie es der „Babbit“-Roman ist, gestellt. Die Übersetzung der Beklagten erfüllt unbestritten das Erfordernis einer eigenen Geistes schöpfung. Ob die Übersetzung mehr oder weniger gelungen ist, ob sie Fehler enthält oder die sonstigen Mängel hat, die ihr die Revision nachsagt, ist für die Entstehung des Urheberrechts belanglos. Auch am mangelhaften Schriftwerk besteht das Urheberrecht mit seiner das Änderungsverbot für Dritte einschließenden personenrechtlichen Wirkung. Die Beteiligten stehen also nicht etwa deswegen, weil ihnen an einer möglichst vollkommenen Übersetzung liegen muß, außerhalb des Änderungsverbots.

III. Dieses Verbot ist abdingbar. Der Urheber kann im voraus das Änderungsrecht übertragen oder von Dritten vorgenommenen Änderungen zustimmen. Beides ist aber hier nach Ansicht des Berufungsgerichts nicht geschehen. Die Feststellung des Berufungsgerichts, die Beklagte habe den Änderungen nicht zugestimmt, gibt (wie ausgeführt wird) zu rechtlichen Bedenken keinen Anlaß.

Gleichfalls ohne Erfolg bekämpft die Revision die weitere Feststellung, daß sich die Beklagte des Änderungsrechts auch nicht vertraglich begeben habe. Im Einklang mit den obigen Ausführungen über das Urheberpersönlichkeitsrecht steht die Ansicht des Berufungsgerichts, daß im Falle der Urheberrechtsübertragung gegen die Mitübertragung des Änderungsrechtes eine Vermutung spreche, die nur durch besondere Umstände widerlegt werden könne. Das Berufungsgericht findet solche Umstände weder in dem Wortlaut des Vertrages vom 17. Oktober 1924 noch in anderen Tatsachen. Was die Revision dagegen vorbringt, führt im Grunde immer wieder auf die oben abgelehnte Auffassung zurück, daß sich der Übersetzer wegen der Eigenart seiner Aufgabe und der Belange der Beteiligten eine grundsätzliche Einschränkung seines Rechts auf unveränderte Ver-

öffentlichung und Verbreitung seines Geisteserzeugnisses gefallen lassen müsse.

Die Revision hält dem Auslegungsergebnis des Berufungsgerichts entgegen, es sei nicht denkbar, daß die Rechtsvorgängerin der Klägerin mit der Beklagten einen Vertrag geschlossen habe, durch den sie sich der Vorteile des Übersetzungsrechts und des Urheberrechts beraubt und der Verpflichtung unterzogen habe, nur in der von der Beklagten gefundenen Form oder in einer von deren Willen abhängigen Veränderung ein nicht genügend gelungenes Werk herauszugeben.

Diese Betrachtungsweise ist für die Auslegung schon deswegen abzulehnen, weil sie die einseitigen Belange einer Partei (der Rechtsvorgängerin der Klägerin) in den Vordergrund rückt. Mögen diese auch für die Beklagte erkennbar gewesen sein, so kann daraus noch nicht geschlossen werden, die Beklagte habe einen wesentlichen Teil ihres Urheberpersönlichkeitsrechtes zu Gunsten des Vertragsgegners aufopfern wollen. Sie ist fraglos überzeugt gewesen, daß ihr Werk fehlerfrei und druckreif sei. Diese Überzeugung war auch nicht ganz grundlos, wie der von der Klägerin zugegebene große Absatz beweist.

Zudem wendet sich die Revision gegen eine Auslegung, die das Berufungsgericht in solcher Tragweite nicht vertritt. Von einer Preisgabe des Übersetzungsrechts kann nicht die Rede sein, weil das Berufungsgericht der Klägerin das Recht zur Veröffentlichung und Verbreitung einer neuen Übersetzung zuerkennt. Auch aus diesem Grunde kann nicht anerkannt werden, daß hier das Änderungsverbot den vom Verleger zu wahrenen Belangen des fremdsprachlichen Verfassers weichen müsse, dem, wie vielleicht auch der Öffentlichkeit, an einer möglichst vollkommenen Übersetzung gelegen sein mag.

Die Revision glaubt ihre Auffassung, daß das Änderungsrecht auf die Klägerin übergegangen sei, noch mit folgenden Erwägungen stützen zu können: Das Persönlichkeitsrecht des Urhebers könne der Ausübung nach übertragen werden. Das Bedürfnis dafür liege vor, wenn es sich um eine Bearbeitung handle und der Urheber an ihr verhindert sei. Der Behinderung sei die Weigerung gleichzustellen. Indessen ist der letzte Satz auf jeden Fall unrichtig, denn er liefe im tatsächlichen Ergebnis auf eine Beseitigung des Änderungsverbots hinaus.

Die Revision meint weiter: Die Klägerin allein sei berechtigt, die Verwertung der Übersetzung der Beklagten durch einen Dritten zu verfolgen; sie könne deshalb die Verwertung auch dulden und sie schließlich selbst veranlassen. Ohne daß untersucht zu werden brauchte, ob nicht dem Urheber die Befugnis zusteht, neben dem Verleger gegen solche Handlungen Dritter vorzugehen, die sich gleichzeitig als Eingriffe in das ihm verbliebene Urheberpersönlichkeitsrecht darstellen, ist jedenfalls der Schluß, es folge aus dem Recht zur Duldung eines Eingriffs auch das Recht zu eigener Vornahme, als Trugschluß abzulehnen.

Die durch die Revision angeregte Frage, ob die angegriffene Übersetzung eine Bearbeitung darstellt, ist vom Berufungsgericht nicht ausdrücklich erörtert worden. Die Annahme einer Bearbeitung würde aber das rechtliche Ergebnis nicht beeinflussen. Die Bearbeitung ist eine Änderung. Das Recht zur Bearbeitung geht mit einer Urheberrechtsübertragung ebensowenig ohne weiteres auf den Erwerber über wie das Recht zu Änderungen im allgemeinen. Somit ist auch die Ansicht der Revision abzulehnen, die Beklagte habe lediglich verlangen können, daß die geänderte Übersetzung als eine Bearbeitung ihrer Übersetzung bezeichnet oder daß ihr Name ganz fortgelassen werde.

IV. Rechtlich unangreifbar sind ferner die Urteilsausführungen, die das in § 9 Abs. 2 UrhG. und § 13 Abs. 2 BerlG. dem Urheberrechtsinhaber und dem Verleger eingeräumte Änderungsrecht allgemein und für den vorliegenden Fall abgrenzen.

Das Berufungsgericht folgt der zu billigen Rechtsmeinung, daß die genannten Bestimmungen Ausnahmeschriften und daher eng auszulegen seien. Zutreffend beschränkt es das Änderungsrecht auf unwesentliche, für die Eigenart des Werks bedeutungslose Eingriffe, wie namentlich die Beseitigung unzweifelhafter Schreibfehler und ähnlicher Versehen. Mit Recht weist es die Ansicht zurück, daß sich eine Änderung schon dann rechtfertige, wenn sie eine Verbesserung sei. Vom Boden der mehrfach hervorgehobenen Rechtsauffassung aus lehnt das Berufungsgericht es ab, die Übersetzung grundsätzlich anders zu behandeln. Wenn es im scheinbaren Widerspruch hierzu sagt, bei Übersetzungen sei der Rahmen für Änderungen etwas weiter zu stecken, so meint es damit, wie die weiteren Ausführungen klarstellen, nicht mehr, als daß sich aus der Übersetzungsaufgabe eine besondere,

bei anderen Schriftwerken nicht vorhandene Fehlerquelle ergebe. Deshalb will das Berufungsgericht zu den dem Änderungsrecht des Urheberrechtserwerbers oder Verlegers unterliegenden Versehen auch offen zutage liegende, den Sinn des Ursprungswerks unzweifelhaft völlig entstellende Übersetzungsfehler rechnen.

Diese Ausführungen sind jedenfalls insoweit zu billigen, als sie eine weitere Erstreckung des Änderungsrechtes ablehnen. Die abweichende Auffassung der Revision beruht wiederum auf der rechtlich falschen Beurteilung der Rechtsstellung des Übersetzers. Macht man sich von der Vorstellung frei, daß der Übersetzer als solcher urheberrechtlich eine Sonderstellung einnehme, so unterliegt es keinem Zweifel, daß er allein nicht nur über solche Änderungen zu bestimmen hat, welche den — vielleicht tatsächlich verbesserungsbedürftigen — Stil, die innere Form der Übersetzung betreffen, sondern der Regel nach auch über die Beseitigung von Übersetzungsfehlern. Will man für diese eine Ausnahme zulassen, so muß man jedenfalls mit dem Berufungsgericht das Änderungsrecht auf solche Fehler beschränken, über die eine Meinungsverschiedenheit schlechterdings nicht bestehen kann.

V. Die Revision wendet sich endlich gegen die Beurteilung der Klägerin zur Schadenersatzleistung. Auch dieser Angriff kann keinen Erfolg haben.

Die Revision vermißt die einwandfreie Feststellung einer Schadenszufügung. Das Berufungsgericht hat aus dem Verhandlungsinhalt die Überzeugung gewonnen, daß die Klägerin durch die alles übliche und gesetzlich zulässige Maß übersteigende Änderung eines jahrelang in der bisherigen Form veröffentlichten Übersetzungswerkes das Ansehen der Beklagten als Schriftstellerin in ganz erheblichem Maße geschädigt und dadurch andere Verleger von der Inanspruchnahme der Übersetertätigkeit der Beklagten abgehalten habe. Es hat den nach § 36 Lit. UrhG. zu ersetzenden Schaden auf 1000 RM. geschätzt. Bei den auf der Hand liegenden Schwierigkeiten eines Schadensnachweises hat das Berufungsgericht von der ihm durch § 287 B.P.O. gegebenen Befugnis, nach freier Überzeugung zu entscheiden, keinen unangemessenen Gebrauch gemacht. Daß der Schaden ohne das gerichtliche Vorgehen der Beklagten gegen die Klägerin vielleicht nicht entstanden wäre, ist für die Annahme des ursächlichen Zusammenhangs unerheblich, weil die Beklagte zu diesem

Vorgehen berechtigt war, die Ursache für dieses also ebenfalls von der Klägerin gesetzt worden ist. Von einem Mitverschulden der Beklagten kann nach der Rechtslage, wie sie oben dargelegt wurde, keine Rede sein.